



Austauschblatt
7/SN-204/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 7995
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.246/2-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Beitrag GESETZENTWURF
Z' 28 -GE'9-89
Datum: 3. MAI 1989
5. MAI 1989
Verteilt

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, geändert wird;
Stellungnahme

S. W. W. W.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 26. April 1989

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222/7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Mag. Schillinger / 5035

Geschäftszahl 15.246/2-Pr.7/89

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Forschung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dringend!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Bundesgesetz über technische Studien-
 richtungen, BGBl.Nr. 290/1969, geändert wird;

Stellungnahme
 zu Zl. 60.510/7-18/89 vom 17.3.1989

Zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz beehrt sich das Bundesministerium
 für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Die in Aussicht genommene, im Wege der Umwandlung der bisherigen Meister-
 klasse Innenarchitektur in eine Meisterklasse für Architektur vorgesehene
 Einrichtung der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für künst-
 lerische und industrielle Gestaltung in Linz, die gleichzeitig auf eine
 Schwerpunktsetzung auf den Sachbereich der Innenraumgestaltung für eben
 diese neu entstehende Meisterklasse für Architektur abstellt, läßt die
 Frage offen, wie sich das Verhältnis der künftigen Absolventen einer solchen
 Meisterklasse zu den Studiennachweisvoraussetzungen gemäß § 9 Zivil-
 techniker-gesetz einschließlich der daraus im weiteren Sinn abzuleitenden
 Konsequenzen verhalten soll.

Gegen die Installierung einer neuen Meisterklasse für Architekten in der
 Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wäre so-
 lange kein Einwand zu erheben, als gewährleistet erscheint, daß die aus
 dieser Meisterklasse hervorgehenden Absolventen auch in Zukunft nicht den
 Rang eines Ziviltechnikers beanspruchen. Hiezu darf aber vorweg festge-
 halten werden, daß selbst für den Fall einer etwa vorerst fehlenden Ab-
 sicht, das Studium an dieser Meisterklasse künftighin auch als Studien-
 nachweisvoraussetzung für die Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis be-

./.

- 2 -

treffend das Fachgebiet Architektur vorzusehen, angesichts des durch eine eher geringe marktwirtschaftliche Nachfrage nach Leistungen von sogenannten Innenarchitekten gekennzeichneten Gesamtzustandes die in Aussicht genommene Neueinrichtung einer Meisterklasse für Architektur in jedem Fall zu einem "Nachdrängen" in Richtung einer Anerkennung der abgelegten Studien für die Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis führen müßte. In jedem Fall wäre also eine gewisse Destabilisierung des derzeit bestehenden Zustandes in welcher Form auch immer zu erwarten. Unter diesen Umständen ist aber die Frage bedeutsam, inwieweit die in Aussicht genommene Meisterklasse in jeder fachlichen Beziehung geeignet ist, Personen heranzubilden, die dem überlieferten Berufsbild des Architekten bzw. im allgemeinen des Ziviltechnikers ordnungsgemäß Rechnung tragen.

Bei der Beurteilung des gegenständlichen Themas muß immer von der gesamten rechtlichen Sonderstellung des Ziviltechnikerstandes in seiner Relation zu den jeweils gesetzlich vorgesehenen Organisationsformen des öffentlichen Bauwesens ausgegangen werden, der mit der Fachliteratur gebräuchlichen Formulierung "verlängerter Arm des öffentlichen Bauwesens" kurz und allgemeinverständlich umrissen werden kann. Das Gegenüberstehen der Gebietskörperschaften und des Ziviltechnikerstandes im Sinne der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen, also vor allem das Ziviltechnikergesetz 1957 sowie das Ingenieurkammergesetz 1969 samt Durchführungsverordnungen ist durch eine Reihe von Sonderpflichten dieses Standes gekennzeichnet, denen naturgemäß entsprechende, wenn auch keineswegs in der gleichen Klarheit formulierte Sonderverpflichtungen der Gebietskörperschaften gegenüberstehen. Besondere Verpflichtungen der Angehörigen des Ziviltechnikerstandes ergeben sich vor allem aus dem Kontrahierungszwang, der Eigenschaft der Ziviltechnikerakte als öffentliche Urkunden, den Standesregeln in Verbindung mit einer besonderen Disziplinargerichtsbarkeit, der Wettbewerbseinschränkung zufolge besonderer Gebührenordnungen, gewissen Unvereinbarkeiten u.a.m.

- 3 -

Diese schwerwiegenden Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte können nur deshalb als noch verhältnismäßig und sohin zulässig angesehen werden, weil ein dementsprechendes Verhalten der durch diese Sonderverpflichtungen begünstigten Gebietskörperschaften gegenübersteht. In Konsequenz einer derart stets anzustrebenden Ausgewogenheit von Sonderrechten und Sonderpflichten ergibt sich die grundsätzlich bestehende, langjährige und im Sinne der obigen Ausführungen durchaus zumindest mittelbar rechtlich fundierte Verwaltungspraxis, wonach, von einzelnen besonders gelagerten Ausnahmen abgesehen, für einschlägige Planungsmaßnahmen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nur Ziviltechniker herangezogen werden. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bedingt aber unabdingbar, daß die Einrichtung des Ziviltechnikerstandes, vor allem rücksichtlich der Ausbildungserfordernisse, auch den Bedürfnissen jener Einrichtungen Rechnung trägt, deren "verlängerter Arm" der Stand ist und wohl in Zukunft auch sein muß.

Im gegenständlichen Fall muß auf Grund der Tatsache, daß wesentliche Hauptfächer des Architekturstudiums (Statik, Fertigungslehre, Hochbau, Stättebau, Raumplanung) mit Lehrbeauftragten (anstelle von Lehrkanzeln) besetzt werden sollen, die Befürchtung Platz greifen, daß diese Ausbildung keineswegs jener gleichgesetzt werden kann, die derzeit etwa in den Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck geboten wird. Daher würde eine unterschiedliche Ausbildung zu erwarten sein, was dem staatlichen Hochbau als künftiger Vertragspartner derartiger Ziviltechniker zum Nachteil gereichen würde.

Unter diesen Umständen bedarf eine in Aussicht genommene Novellierung jedenfalls nicht zuletzt auch eingehender Beratungen zwischen allen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der Gemeindeorganisationen unter wesentlicher Einbindung der Standesvertretung der Ziviltechniker

- 4 -

darüber, ob und inwieweit eine Fortentwicklung in jene Richtung, die durch die beabsichtigte Novellierung gewiesen würde, notwendig, wünschenswert oder sogar abzulehnen ist.

Es wird geboten, diese Überlegungen berücksichtigen und abzutragen - auch unter Einbeziehung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten - klären zu wollen.

Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung für den ho. Wirkungsbereich darf um Übermittlung einer Kopie der Ressortstellungnahme bzw. sonstiger geeigneter Information über den Fortgang der Angelegenheit abschließend ersucht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 26. April 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Jelinek', written in a cursive style.